

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: Projekt Minus 10 %, Vorschläge 5\_23 und 5\_24  
Konsolidierungsbeitrag Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 901i/2010; 262/2010; 239/2011; 94/2012  
Anlagen: Bezeichnung:

---

### Beschlussantrag:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderats über die Konsolidierungsbeiträge in den Kindertageseinrichtungen werden aufgehoben.
2. Im Rahmen der sozialräumlichen Optimierung der Angebotsstrukturen in den Stadtteilen (siehe Vorlage 94/2012) wird die Verwaltung beauftragt, vergleichbare Einsparungen zu erzielen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr: 2012	Folgejahre
Bei HHStelle veranschlagt	1.4642.4000.	€ 217.400	€ 326.100
bei HHStelle veranschlagt:	1.4642.7000.	€ 142.600	€ 213.900
Mehrausgaben		€ 360.000	€ 540.000

### Ziel:

Durch Optimierung der Angebotsstrukturen in den Stadtteilen soll zusammen mit den freien Trägern die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung erhöht werden.

## Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen des Projekts „Minus 10 Prozent“ sollten auch die Kinderbetreuungseinrichtungen in die Konsolidierung mit einbezogen werden. Neben sonstigen Kürzungsvorschlägen (z.B. der Reduzierung der Verfügungszeit von 9 auf 7,5 Stunden) war auch für die freien Träger ein Konsolidierungsbeitrag vorgesehen. Ausgehend von den damaligen Zuschüssen von insgesamt 9,0 Mio. Euro hätte dies einen Beitrag von 900.000 Euro bedeutet. Der ursprüngliche Vorschlag der Verwaltung war dann, dass die Zuschüsse für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils um 2 % reduziert werden sollten. Dies hätte in der Folge für 2013 ff. eine Reduzierung um 6 % oder 540.000 Euro bedeutet.

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Konsolidierungspakets (Vorlage 901i/2010) beschlossen, dass auch die städtischen Einrichtungen an dem Beitrag zu beteiligen sind. Damit wurden folgende Konsolidierungsbeträge beschlossen:

5_24	Träger	2011	2012	2013
Organisatorische Optimierung der städt. Einrichtungen	Stadt	108.700	217.400	326.100
Zuschüsse an freie Träger	Freie Träger	71.300	142.600	213.900

Nach dem Beschluss über die Haushaltskonsolidierung wurde die Bezuschussung der freien Träger durch zwei Beschlüsse des Gemeinderats neu geregelt. Dabei wurden auch der Konsolidierungsbeschluss modifiziert:

a) Vorlage 262/2010 i.V.m.262 a+e+f/2010, Beschluss vom 11.4.2011 (Kleine Träger):

„Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten die (kleinen) freien Träger einen Konsolidierungsbeitrag pro Platz und Jahr in Höhe von 30 Euro im Jahr 2011, 60 Euro im Jahr 2012 und 90 Euro im Jahr 2013.

Aufgrund einer jährlichen Berichterstattung wird sichergestellt, dass diese Beiträge nicht höher liegen als der in den städtischen Einrichtungen real erbrachte Konsolidierungsbeitrag.“

Erläuterung in der Vorlage: „Damit sollen jeweils die Hälfte der von den Trägern zu erbringende Konsolidierungsleistung durch einen direkten Abzug vom Zuschussbetrag erbracht werden; die andere Hälfte soll durch eine Optimierung der Angebotsstruktur erbracht werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieser Vorschlag kostenneutral ist. Der Konsolidierungsbetrag, den die großen Träger zu erbringen haben, wird bei den Verhandlungen mit dieser Trägergruppierung berücksichtigt werden.“

b) Vorlage 239/2011, Beschluss vom 25.7.2011 (Große Träger):

„Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten die (großen) freien Träger einen Konsolidierungsbeitrag pro Platz und Jahr in Höhe von 30 Euro im Jahr 2011, 60 Euro im Jahr

2012 und 90 Euro im Jahr 2013.“

Der Vorbehalt der Berichterstattung und des Ausschlusses einer Mehrbelastung gegenüber den städt. Einrichtungen wurden hier nicht mit beschlossen, d.h. die Konsolidierungsbeiträge sind zu erbringen, auch wenn die Optimierung in den städt. Einrichtungen nicht vorgenommen wurde.

Für die städt. Einrichtungen wurden in 2011 noch keine organisatorischen Optimierungen erbracht. Damit können entsprechend der Beschlusslage auch von den kleinen freien Trägern keine Konsolidierungsbeiträge verlangt werden. Nur bei den großen Trägern wären die beschlossenen Beträge pro Platz abzuziehen (ca. 22.000 Euro).

## 2. **Vorschlag der Verwaltung**

Der von der Stadt aus eigenen Mitteln aufzubringende Anteil an den Kosten der Kinderbetreuung verändert sich (neben den Beschlüssen zur Bedarfsdeckung) durch folgende Faktoren:

- a) Die Höhe der Elternbeiträge  
Hier entscheidet der Gemeinderat jeweils über die konkrete Höhe und die Struktur der Beiträge. Durch die Beschlüsse zur Finanzierung der freien Träger ist sichergestellt, dass auch diese die städtischen Gebühren übernehmen. Ein Konsolidierungsbeitrag bei den Elternbeiträgen könnte nur durch weitere Erhebungsbeschlüsse des Gemeinderats umgesetzt werden.
- b) Bezuschussung durch das Land  
Durch die Verdreifachung der Zuschüsse durch das Land zum 1.1.2012 ist zwar eine deutliche Entlastung des städt. Haushalts eingetreten (ca. 5,6 Mio. Euro). Damit liegt zwar die Entlastung um das Zehnfache über den angestrebten Konsolidierungsbeitrag. Dieses ist jedoch keine Leistung, die mit der Konsolidierung verbunden war, sondern nur die Umsetzung des alten Anspruchs an das Land, das Konnexitätsprinzip einzuhalten.
- c) Reduzierung der Personalkosten  
Mit den Beschlüssen zur Finanzierung der freien Träger wurden diese darauf verpflichtet, die gleiche Personalbemessung wie bei der Stadt anzuwenden. Unter Berücksichtigung der von der Stadt festgelegten Parameter, mit denen das Personalbemessungssystem des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales angepasst wurde (z.B. Verfügungszeit und Freistellungen), ergeben sich keine Möglichkeiten mehr, die Personalkosten zu reduzieren, soweit nicht Leistungseinschränkungen in Bezug auf das Angebot und/oder die Öffnungszeiten vorgenommen werden.
- d) Sonstige Kosten  
Bei der Stadt wurden Optimierungen bei den Reinigungskosten vorgenommen, darüber hinaus sind keine weiteren Kostensenkungen möglich, die bei der Konsolidierung anrechenbar wären. Für die freien Träger wurden die Höchstsätze für die Übernahme dieser Kosten in den Beschlüssen jeweils festgelegt. Ein darüber hinausgehender Konsolidierungsbeitrag ist nicht möglich.

e) Zuschüsse an die freien Träger

Nachdem die Einnahmen und Ausgaben, die bei freien Trägern anfallen durch die Finanzierungsvereinbarung im Einzelnen definiert wurden, können Einsparungen bei den freien Trägern nur durch eine Senkung des Zuschusssatzes (95 % bei den kleinen und 86 % bei den großen Trägern) erreicht werden. Dieser Gedanke lag der Verwaltung ursprünglich bei der Definition des Konsolidierungsbeitrags zugrunde. Bei den großen freien Trägern wäre das nach der jetzigen Beschlusslage noch möglich. Bei den kleinen Trägern geht das nur insoweit, wie bei der Stadt Kosten gesenkt werden, die aber dann bei den freien Trägern nicht ebenfalls zu einer Senkung führen würden. Also würde zum Beispiel die Personalbemessung bei der Stadt gesenkt werden, hätte das automatisch Auswirkungen auf die freien Träger.

Denkbar sind Kostensenkungen bei der Stadt, die nicht auf die Freien wirken, nur im Bereich der Gebäudereinigung. Hier sollten aber Optimierungen, die auch ohne Konsolidierung überfällig waren, nicht dazu genutzt werden um eine Senkung des Zuschusses an die freien Träger zu begründen. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, dass die Konsolidierung nicht zu einem weiteren Auseinanderklaffen der Zuschusssätze genutzt werden soll, in dem nur die Zuschüsse an die großen Träger gesenkt werden. Damit scheidet eine pauschale Kürzung der Zuschüsse aus.

f) Optimierung des Angebots

Ein Konsolidierungsbeitrag ergibt sich damit nur, in dem das Angebot im Sinne des Wirtschaftlichkeitsprinzips optimiert wird. Das heißt, dass das nachgefragte Angebot an Plätzen und Öffnungszeiten zusammen mit den freien Trägern in einem Sozialraum so angepasst wird, dass aus der Kombination von Elternbeiträgen und Zuschüssen des Landes auf der Einnahmeseite und Personalausgaben und Zuschüssen an die freien Trägern auf der Ausgabenseite, die Kombination von Angeboten gewählt wird, mit der die geringsten Kosten für die Stadt verursacht werden. Dabei ist natürlich ausgeschlossen, dass alle Träger alle möglichen Betreuungsangebote und Öffnungszeiten in ihren Einrichtungen anbieten können. Der Elternwille, ein bestimmtes Angebot bei einem bestimmten Träger zu erhalten, wird damit – zulässigerweise – unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeschränkt. Nicht eingeschränkt wird damit aber der Rechtsanspruch, einen Betreuungsplatz in der gewünschten Betreuungszeit zu erhalten.

Der dafür notwendige Prozess ist näher in Vorlage 94/2012 beschrieben. Die Verwaltung schlägt vor, den Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 540.000 Euro durch diese Optimierung zu erbringen. Damit ist jeder Optimierungsschritt unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung zu sehen. Wie hoch die Summe der Einsparungen sein wird, lässt sich heute aber noch nicht sagen.

### 3. Lösungsvarianten

- a) Die Konsolidierung wird gemäß der bisherigen Beschlusslage umgesetzt.
- b) Es wird keine Konsolidierung und auch keine sozialräumliche Optimierung durchgeführt.

#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

Für 2011 werden die unter 1. dargestellten Konsolidierungsbeiträge nicht erbracht. Diese sind Teil des Jahresabschlusses 2011 und verringern die mögliche Zuführungsrate an die Rücklage entsprechend. Die für 2012 unter 1. genannten Beträge sind bei der Aufstellung des Haushalts bei den Personalausgaben und den Zuschüssen abgesetzt worden. Dies führt damit zu überplanmäßigen Ausgaben beim Budget des Fachbereichs in Höhe von 360.000 Euro, soweit diese nicht durch Einsparungen durch erste sozialräumliche Optimierungen gedeckt werden können.

Über die Deckung ist im Laufe des Jahres zu entscheiden, soweit nicht eine Finanzierung über das Fachbereichsbudget ermöglicht werden kann. Für die Folgejahre können die Einsparungen bisher nicht beziffert werden. Nach Abschluss jeder Maßnahme wird die Verwaltung die Kostenreduzierungen quantifizieren und jeweils mit Aufstellung des nächsten Haushalts berücksichtigen und dem Gemeinderat entsprechend informieren.